

Frau Christina Baumann
Staatssekretariat für Bildung und
Forschung
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

29. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Sehr geehrte Frau Baumann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 haben Sie uns aufgefordert, zur Vernehmlassung „Verordnung zum Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (V-HFKG)“ und zur „Verordnung über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)“ zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die wir sehr gerne wahrnehmen. Die Vernehmlassung haben wir mit unserer Kommission „Bildung und Forschung“ behandelt.

1 Qualität der Ausbildung fehlt als Kriterium vollständig

Die Verordnung setzt die Vorgaben des HFKG weitgehend um. Das Finanzierungsprinzip des HFKG ist allerdings alles andere als unproblematisch. Wie bereits in früheren Stellungnahmen verweisen wir auch jetzt darauf hin, dass die Finanzierung der Hochschulen aufgrund der Zahl der Studierenden zu falschen Anreizen führen kann: Sie belohnt «Masse statt Klasse». Gerade wenn in einem Studiengang viele Personen von ausserhalb des Kantons studieren, werden die Studierenden zu einem Geschäft: Bund und die Herkunftskantone der Studierenden übernehmen die vollen Kosten der Ausbildung, während der Nutzen (etwa in Form von Renommée, Nachfrage der Studierenden in der Stadt, höhere Steuererträge etc.) vor allem auf den Hochschulstandort beschränkt bleiben. Diese Anreize führen ohne Korrektur zu einer Qualitätsminderung.

Um solche Fehlanreize zu vermeiden, wurde in den parlamentarischen Beratungen intensiv darüber diskutiert, die Qualität der Ausbildung auch in die Berechnungen einfließen zu lassen. Der Gesetzgeber hat das Qualitätskriterium in Art. 51 Abs. 2 Bst. f HFKG schliesslich explizit festgehalten. Im erläuternden Bericht findet sich lediglich der Kommentar, dass sich das Kriterium «Qualität der Ausbildung» nicht mit quantitativen Indikatoren umsetzen liesse. Zudem sei eine Umsetzung über qualitative Indikatoren äusserst aufwändig. Richtig ist, dass die Betreuungsverhältnisse kein gutes

Kriterium für die Qualität darstellen. Andere Kriterien wurden aber gar nicht erst überprüft. Denkbar wären etwa Output orientierte Kriterien wie die Dauer, bis die Absolventen eine Anstellung finden oder die Quote der Absolventen, die Arbeitslosengeld beantragen. Solche Kriterien messen die Qualität der Ausbildung zwar nicht direkt, liefern aber indirekt wesentliche Hinweise auf die Qualität. Die Gesetzesbestimmung lässt sich also mit Output-Kriterien umsetzen, ohne dass es zu aufwändig wird. Die Qualität ist daher als Kriterium aufzunehmen.

2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 7: Es ist zweckmässig, wenn die Aufteilung der jährlichen Grundbeiträge die Forschungsintensität der Hochschultypen repräsentiert und die Forschung insgesamt höher gewichtet wird. Entsprechend sollte aus unserer Sicht das Gewicht für die Forschung wie in Variante 1 vorgeschlagen 30 Prozent an Universitäten und 15 Prozent an Fachhochschulen betragen.

Art. 8: Doktoranden sind vor allem in der Forschung tätig. Auch in den Doktorandenseminaren ist der Anteil Lehre verhältnismässig bescheiden. Es ist daher nicht überzeugend, dass die Zahl der Doktorsabschlüsse für den Anteil der Lehre als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Die Lehre sollte ausschliesslich Bachelor- und Masterstudierende umfassen.

3 Schlussbemerkungen

Sollte die Qualität weiterhin nicht als Finanzierungskriterium berücksichtigt werden, fordert *economiesuisse*, dass die Auswirkungen der Finanzierung auf die Qualität der Ausbildung systematisch zu untersuchen ist. Die Akkreditierung kann diese Aufgabe nicht übernehmen, weil sie alle Hochschulen gleichermassen betrifft.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom / Stv. Vorsitzender
der Geschäftsleitung

Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik
und Bildung